

Didaktische Materialien zum Thema „Privatstiftungen“

Nr.	Themenfeld	Zeitbedarf / UE
A	Steuerethik und Privatstiftungen	250 Min.

Themenfeld „Steuerethik und Privatstiftungen“

I. Informationen für Lehrer/innen

Informationen zu diesem Themenfeld

Das nachfolgende Material soll dazu dienen, Schüler/innen des **4. bzw. 5. Jahrganges der Handelsakademie** - vernetzend in den Unterrichtsgegenständen **Rechnungswesen (RW)** und **Betriebswirtschaft (BW)**, zu veranschaulichen, inwiefern moralische Verantwortung innerhalb der gesetzlichen Grundlagen argumentiert und gelebt werden kann und welchen Einfluss dies auf das Allgemeinwohl der Gesellschaft hat.

Die Unterlagen beinhalten eine fachlich-betriebswirtschaftliche Komponente und einen ethisch moralischen Input durch die Darstellung des Konzepts der kognitiven Moralstufen laut Kohlberg/Apel. Durch den Einsatz unterschiedlicher Sozialformen und Unterrichtsmethoden werden sowohl der fachwissenschaftliche Bereich als auch der moralisch-philosophische Bereich an die Schüler/innen weitergegeben.

Die Schüler/innen benötigen für diese Unterrichtsmethodik Basiswissen aus den ersten Jahrgängen in Bezug auf die Wahl von Rechtsformen, steuerrechtliche Behandlung je nach gewählter Rechtsform und Auswirkung auf die Unternehmensformen. Aufbauend auf die (wieder) aktivierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen wird im Detail auf das Privatstiftungsrecht und auf die Rechtsform der Privatstiftungen eingegangen, Vor- und Nachteile dieser Rechtsform aufgelistet und vor allem die Entscheidungskriterien zur Wahl dieser Rechtsform näher beleuchtet. Im zweiten Teil (und Kernbereich der Methode) werden ethisch-moralische Inputs seitens der Lehrkraft vermittelt und durch die handlungsorientierte Methode (Diskussion, Argumentation) soll die Entwicklung der kognitiven Moralstufen der Schüler/innen gefördert werden.

Dieses komplexe Unterrichtskonzept erfordert die fundierte fachliche Voraussetzung der Lehrkraft und zusätzlich die soziale Kompetenz, Diskussionen zu führen und zu moderieren, Schüler/innen von unterschiedlichen Urteilsniveaus „abzuholen“ und letztendlich die Reflexion und Veränderung der Argumentationsstrukturen zu fördern.

Die Unterrichtseinheiten sind aufbauend gestaltet, es empfiehlt sich die Verwendung von Doppelstunden, um den Zusammenhang von fachlichen und ethischen Lehrinhalten zu gewährleisten. In der ersten Doppelstunde erfolgen die Einführung in die Thematik und der fachliche Input zur Rechtsform der Privatstiftungen. Verschiedene Rollen und Positionen zum Thema Privatstiftungen dargestellt und von den Schüler/innen analysiert. Die zweite Doppelstunde befasst sich mit ethisch moralischen Prinzipien; das 6-Stufen Konzept der Moralstufen von Kohlberg/Apel wird vorgestellt und anhand des Ausfüllens einer Steuererklärung erklärt. Die letzten Einheiten sollen zur Reflexion genutzt werden. Die Rollen werden auf Realisierbarkeit und Zumutbarkeit untersucht, alternative Positionen sollen überlegt werden. Abschließend

können in Form einer Diskussionsrunde („Runder Tisch“) die anfangs analysierten Rollen von den Schüler/innen übernommen und gespielt werden.

Die Verwendung dieser Unterrichtsmethodik ausbaubar und auf weitere Themen erweiterbar. Ein Thema, das sich derzeit in Ausarbeitung befindet ist die Dilemmata-Analyse über Steuergerechtigkeit mit besonderem Augenmerk Vermögenssteuer versus Steuern auf den Faktor Arbeit.

Eingangsvoraussetzungen

Die Schüler/innen...

- ... können die unterschiedlichen Rechtsformen beschreiben und Vor- und Nachteile in Bezug auf Risiko, Haftung, Gewinnverteilung usw. gegenüberstellen.
- ... können die unterschiedlichen steuerlichen Erfassungen der Rechtsformen sowie deren Auswirkung analysieren.
- ... können Gründungsvoraussetzungen für Unternehmen aufzählen und vergleichen.
- ... können die differenzierte Besteuerung zwischen Unternehmen und Privatpersonen (Einkommenssteuern, Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer) erkennen und gegenüberstellen.
- ... direkte und indirekte Steuern aufzählen und den Unterschied erklären.

Lehrziele

Die Schüler/innen sollen...

- ... das Steuersystem und deren Funktionen (Finanzierung öffentlicher Aufgaben, Umverteilungs-, Lenkungsfunktion) verstehen und erklären.
- ... die Notwendigkeit des Steuersystems erklären und einen Überblick über die Verwendung von Steuergeldern bekommen.
- ... die Problematik bei Zugangsbeschränkungen (in diesem Fall Unternehmensgründung von Privatstiftungen) erkennen können.
- ... aufgrund der theoretischen Inputs eine eigene Meinung zum Thema Steuergerechtigkeit bilden können.
- ... in das Konzept der kognitiven Moralstufen nach Kohlberg/Apel eingeführt werden.
- ... die unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Moralentwicklung nach Kohlberg/Apel erkennen können.
- ... die eigenen Werte reflektieren und gegebenenfalls (anhand der kognitiven Moralentwicklung) anpassen können.
- ... zu moralischem Urteilen befähigt werden.
- ... durch die Diskussionen und die Rollenverteilung der Dilemmata-Analyse zu höherer Toleranz und Empathie befähigt werden.
- ... den Zusammenhang zwischen moralischer Verpflichtung und ökonomischen Denken erkennen können.
- ... das erworbene Wissen der moralischen Urteilsfähigkeit umsetzen und anwenden.
- ... ein höheres Niveau an sozialer Kompetenz erreichen.

Unterrichtsplanung

Nr.	Aktivität	Medium	Sozialform	Zeit/ Min.
0	Einstieg: Teil 1 Steuern und Steuerverwendung Teil 2 (optional): Kavaliersdelikt oder Betrug?	T, AB 1	V, PA	20
PHASE I				
1	Darstellung der ökonomisch-ethischen Problemsituation: Informationen zur Rechtsform der Privatstiftungen, Entwicklung in Österreich seit Einführung im Jahr 1993	B	V	20
2	Rollenbeschreibungen für individuelles Studium und zu anschließender Gruppendiskussion	AB 2-8	EA, Plenum	50
PHASE II				
3	Vorstellung der kognitiven Moralstufen laut Kohlberg/Apel	B	V	50
4	Rollen (Schritt 2) werden den Moralstufen (Schritt 3) zugeordnet und präsentiert	AB 9	GA, Plenum	50
PHASE III				
5	Diskussion der Realisier- und Zumutbarkeit der Rollen und Überlegungen zu Alternativpositionen		Plenum	15
6	Reflexion		Plenum	15
PHASE IV				
7	Simulation der Diskussion mit den vorgegebenen Rollen		Plenum	30

AB=Arbeitsblatt, B=Beamer, T=Tafel, EA=Einzelarbeit, PA=Partnerarbeit, GA=Gruppenarbeit, V=Vortragender;

Kommentar zur Unterrichtsplanung

ad Schritt 0: Einstieg

Der 1. Einstieg erfolgt durch plakative Beispiele der unterschiedlichen Steuern: „Welche Steuern gibt es? Welche Steuern zahlen wir als Privatpersonen oder Unternehmen?“

Auf einer Seite der Tafel werden die genannten Steuerarten festgehalten:

- **Einkommensteuer** (dazu zählt auch die Lohnsteuer bei unselbständig Beschäftigten)
- **Körperschaftsteuer**
- **Kapitalertragssteuer**
- diese Steuern zählen zu den direkten Steuern, da Steuerschuldner und Steuerträger identisch sind; des Weiteren werden auch einige indirekte Steuernaufgelistet, wie die
- **Umsatzsteuer**
- **Tabaksteuer**
- **Mineralölsteuer, etc.**

Diese Auflistung auf der Tafel dient zur Wiederholung/Auffrischung und als Einstieg in die Thematik. Ein interessanter Aspekt, der in diesem Fall zu erwähnen ist, ist die Höhe der Steuersätze und vor allem die Differenzierung der Steuern nach Einkunftsart (Steuern auf Vermögen vs. Steuern auf den Faktor Arbeit)

In einem weiteren Schritt wird die Verwendung der Steuern diskutiert und auf der zweiten Tafelhälfte notiert: „Warum werden Steuern an den Staat bezahlt? Was wird mit den Steuereinnahmen gemacht?“

- **Bildung** (Schulen, Universitäten, etc.)
- **Gesundheitssystem**
- **soziale Einrichtungen**
- **Transferleistungen**, usw.

Optional: Der 2. Teil des Einstiegs wird durch das Arbeitsblatt 1 vorgenommen. Die Schüler/innen erhalten ein Arbeitsblatt, in dem durchaus alltägliche Vorkommnisse geschildert werden - Versicherungsbetrug, Zeitungsdiebstahl am Sonntag. Die Schüler/innen sollen diese Handlungen und die Argumentationen der Beteiligten beurteilen. In Partnerarbeit sollen Pro- und Contra-Argumente erarbeitet werden, die im Anschluss im Plenum zur Diskussion stehen.

ad Schritt 1: Darstellung der ökonomisch-ethischen Problemsituation

Der Fokus dieser Dilemmata Analyse zielt auf die Errichtung von Privatstiftungen ab. Der erste Schritt dieser Phase beinhaltet eine Informationsphase zu Privatstiftungen in Österreich und eine Beschreibung der Problemstellung.

Die Privatstiftungen sind in Österreich in Diskussion geraten, da sie steuerrechtliche Vorteile gegenüber anderen Unternehmen und Privatpersonen genießen und der Zugang zur Gründung von Privatstiftungen aufgrund von Eingangsvoraussetzungen (Mindestvermögen € 70.000) nur einem kleinen Teil, nämlich den Vermögenden, möglich ist. Durch die steuerrechtlichen Vorteile (Steuerstundung), die diese Unternehmensform gegenüber anderen bietet, ist das Empfinden der Ungerechtigkeit zwischen den Reichen und den „Durchschnittsbürgern“ umso größer, als die ohnehin „Vermögenden“ nur einen verhältnismäßig geringen prozentuellen Beitrag zur Allgemeinheit leisten und der Durchschnittsbürger und Arbeitende einen Großteil zum Allgemeinwohl beiträgt. Als Allgemeinwohl sind in diesem Fall Bildung (Schulen, Universitäten), medizinische Versorgung (z. B. Krankenhäuser), Infrastruktur, Transferleistungen, etc. bezeichnet. Zusätzlich stellen die Privatstiftungen in Österreich eine Wettbewerbsverzerrung im internationalen Vergleich dar, die anderen Ländern einen Standortnachteil bescheren und Österreich muss sich die Frage stellen (lassen), ob diese Sonderform im Sinne der Fairness innerhalb der Europäischen Union zu akzeptieren ist.

Die Befürworter dieses Modells halten den Zufluss von zusätzlichem Kapital sowie die Vermeidung des Kapitalabflusses ins Ausland den Privatstiftungen zu Gute. Dadurch kommt es in unmittelbarer Folge

zumindest zur Erhaltung von Arbeitsplätzen (wenn nicht sogar zu zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Versorgungsaufträge der Privatstiftungen) und zur Erhöhung der Steuereinnahmen (indirekte Steuern).

Fachlicher Input zu Privatstiftungen

Die Privatstiftung ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie zählt zu der Rechtsform der Kapitalgesellschaften und hat die Verpflichtung zur Führung von Büchern und zur Erstellung eines Jahresabschlusses. Im Gegensatz zu den anderen Kapitalgesellschaften hat die Privatstiftung keine Eigentümer oder Mitglieder sondern ist selbst Eigentümer des gestifteten Vermögens.

Privatstiftungen können Einkünfte aus allen Einkunftsarten mit Ausnahme der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit erzielen. Die Gewinne werden nicht einheitlich den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet, sondern unterliegen je nach Einkunftsart des §2(3) EStG unterschiedlichen Gewinnermittlungsmethoden. Die betrieblichen Einkünfte nach §4(1) bzw. §5 werden durch Betriebsvermögensvergleich bzw. unternehmensrechtlichen Jahresabschluss, die außerbetrieblichen Einkünfte mittels Zufluss-/Abflussprinzip ermittelt.

Privatstiftungen unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht, die Zuwendung an die Begünstigten der Einkommenssteuer. Allerdings umfassen diese Regelungen eine Reihe von Ausnahmen, die zu einer Reihe von Vorteilen und der Sonderstellung von Privatstiftungen führen.

Die Gründung einer Privatstiftung ist ab einem Mindestvermögen von € 70.000 möglich, wobei es de lege keine Einschränkung für die Art des Vermögens gibt. D.h. es kann entweder in Bar- oder in Sachwerten aufgebracht werden. Die Privatstiftung bekommt ihr Vermögen beim Gründungsakt durch die Schenkung von Todes wegen oder mittels Schenkung unter Lebenden zugewendet. Wie jede juristische Person hat auch die Privatstiftung obligatorische Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- Stiftungsvorstand: muss zumindest aus drei Mitgliedern bestehen, wobei zumindest zwei Mitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz in der EU haben müssen. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Privatstiftung nach außen. Er ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass der Stiftungszweck eingehalten wird.
- Stiftungsprüfer: die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat bzw. wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, erfolgt die Bestellung über das Gericht, wobei hier ein Vorschlag vom Vorstand unterbreitet werden kann; dies kann durchaus als die gängige Gangart betrachtet werden. Der Stiftungsprüfer prüft den Jahresabschluss, die Buchhaltung auf ihre ordnungsgemäße Führung, den Lagebericht und die Erreichung des Stiftungszwecks. Eine Offenlegung ist für Privatstiftungen nicht verpflichtend.
- Aufsichtsrat: muss erst ab einer Arbeitnehmeranzahl von über 300 Personen eingerichtet werden und dann aus zumindest drei natürlichen Personen bestehen.
- Sonstige fakultative Organe wie beispielsweise ein Stiftungsbeirat können (müssen aber nicht) eingerichtet werden.

Derzeit bestehen in Österreich etwa 3.400 Privatstiftungen, davon zählen 650 zu den gemeinnützigen Stiftungen (<http://www.stiftungsverband.at/facts-figures.html#c68>, 13.3.2011)

Die Errichtung einer Privatstiftung kann vielfältige Gründe haben. Die am häufigsten genannten Gründe sind:

- Nachfolgeregelung zur Unternehmensfortführung
- Vermögensweitergabe ohne wesentliche Gefahr der Zerschlagung durch Erben
- Errichtung einer Stiftung aus karitativen Motiven

In Diskussion gerät die Stiftung nicht durch die oben angeführten Anlässe sondern durch steuerrechtliche Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen und daher zählt das Argument des

- „**steuerschonenden Parkens von derzeit nicht benötigtem Kapital**“ (Wolf Erich, Leitfaden Österreichische Privatstiftungen, dbv-Verlag Graz, 2009)

zu den Hauptantrieben bei der Gründung einer Privatstiftung.

Die gesetzliche Grundlage zur Schaffung von Privatstiftungen wurde im Jahr 1993 durch den damaligen Finanzminister Dkfm. Ferdinand Lacina auch deswegen geschaffen, um den Abfluss von österreichischem Vermögen in ausländische Stiftungen (vor allem Liechtenstein, Schweiz) zu vermeiden bzw. um vor allem Anreiz für den Transfer von ausländischem Vermögen nach Österreich zu bieten.

Einige steuerrechtliche Vorteile von Privatstiftungen sind seit dieser Zeit wieder aufgehoben worden. So gibt es beispielsweise den halben Zwischensteuersatz von 12,5% auf Kapitalerträge nicht mehr, sondern ist mit 1.1.2011 auf 25% erhöht worden und somit dem KEST Satz angepasst. Bei Zuwendungen der Privatstiftungen an den Begünstigten wird diese Zwischensteuer wieder gutgeschrieben, das heißt sie kann als Vorwegsteuer für spätere Zuwendungen betrachtet werden. (http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=456742&DstID=0, 13.3.2011). Durch den Wegfall von Schenkungs- und Erbschaftssteuer im Jahr 2008 wurde ein weiterer Vorteil von Stiftungen obsolet.

Die Besteuerung der Stiftungen wird in drei Ebenen betrachtet. Die sogenannte Eingangsbesteuerung, d.h. die Zuwendungen an Privatstiftungen unterliegen einem Steuersatz von 2,5% (bei Grundstücken wird die allgemeingültige Grunderwerbsteuer von 3,5% hinzugerechnet[auf Basis des dreifachen Einheitswertes]). Die laufende Besteuerung enthält die bereits erwähnte Zwischensteuer in Höhe von nunmehr 25% auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Körperschaftssteuer in Höhe von 25% aus Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte. Ein Vorteil bleibt den Privatstiftungen allerdings durch die mögliche Übertragung von stillen Reserven aus Veräußerung von Kapitalbeteiligungen – in diesem Fall kann der Steuerstundungseffekt eintreten. Ein weiterer positiver Aspekt besteht durch den Vermögensaufbau bei Privatstiftungen. Zum einen kommt bei Erwerb von Grundstücken und Immobilien die zehnjährige Spekulationsfrist zum Tragen und zum anderen ist in diesem Fall auch der Stundungseffekt bei (späterer) Ausschüttung an die Begünstigten von Bedeutung. Die Besteuerung bei der Zuwendung an die Begünstigten unterliegt generell der endbesteuerten Kapitalertragssteuer in Höhe von 25%.

ad Schritt 2: Rollenbeschreibungen

In diesem zweiten Schritt werden die Rollen für die Diskussion verteilt und im Selbststudium von den Schüler/innen erarbeitet. Dabei erfahren die Schüler/innen je nach Rolle Pro- und Contra-Argumente zur Thematik und können die Positionen der jeweiligen Rolle beurteilen.

Anschließend erfolgt eine Diskussion in der Gruppe, wobei die Argumentationen je nach Rolle und Position dargestellt werden. Die Gruppen finden sich anhand den jeweiligen Rollen zusammen, das heißt alle Schüler/innen mit der Rollenbeschreibung 1 bilden eine Gruppe, alle Schüler/innen mit der Rolle 2 bilden eine Gruppe, usw. Die Gruppen halten die zusätzlich gemeinsam gefundenen Argumente schriftlich fest.

Entnehmen Sie die Rollenbeschreibungen den Arbeitsblättern 2-8.

ad Schritt 3: Vorstellung der kognitiven Moralstufen nach Kohlberg/Apel

Die zweite Phase der Dilemmata Analyse erfolgt mit der Vermittlung von ethischem Grundlagenwissen und der Transfer auf das ökonomische Dilemmata.

Die Schüler/innen werden mit verschiedenen Ethikansätzen konfrontiert und in diesem dritten Schritt wird das Sechs-Stufen-Konzept von Kohlberg dargestellt. Die Erklärung erfolgt anhand des Beispiels beim Ausfüllen der Steuererklärung. Dabei werden diverse Möglichkeiten der Situation aufgeworfen und den jeweiligen Moralstufen zugeordnet. Das Modell von Kohlberg wird den Schüler/innen ausführlich vorgestellt und erläutert und die Entwicklungsmöglichkeiten und Stufen dargestellt.

Kohlbergs Theorie basiert auf die Entwicklung des Moralbewusstseins von Jean Piaget. Die Abfolge der Stadien ist invariant, d.h. gesetzmäßig und in ihrer Reihenfolge nicht umkehrbar; vorausgegangene Strukturen werden in neue Strukturen integriert; es besteht zudem die Präferenz, die Lösung eines Problems auf dem höchsten Niveau zu bevorzugen. Und die verschiedenen Strukturen und Entwicklungsstadien bilden ein

integriertes Ganzes. Individuen haben immer ein konsistentes Niveau moralischen Urteilens; eine bestimmte Stufen-Reaktion auf eine Aufgabe ist keine spezifische Meinung über ein spezifisches Objekt. Auf jeder Stufe sind eine Konstruktionsphase und eine stabile Endphase zu unterscheiden. Mit diesen Charakteristika soll die Konsistenz der Stufen gewährleistet werden, wobei das Kriterium dieser Ordnung der Grad der Differenzierung und Integration ist (Kohlberg 1974 zitiert in Retzmann 1994, S. 277)

In vertikaler Entwicklungsdimension unterscheidet Kohlberg drei Niveaus der moralischen Entwicklung – die prä-konventionelle Ebene, die konventionelle und die postkonventionelle Ebene des Moralbewusstseins (siehe Folien – Teil 2). Jedes Niveau lässt sich weiter in zwei Stufen differenzieren, die unterschiedliche Maßstäbe repräsentieren, wobei das zweite Stadium die fortgeschrittene Form des jeweiligen Niveaus charakterisiert.

Auf dem prä-konventionellen Niveau denkt das Individuum egozentrisch und individualistisch, das Handeln wird nicht auf moralische Richtigkeit überprüft. Die Interessen von anderen Individuen werden nur berücksichtigt, wenn es der Verwirklichung eigener Interessen dient. Es entspricht einem Entwicklungsniveau von Kindern ab 4 Jahren. Das Handeln in der ersten Stufe ist motiviert durch das Vermeiden von Strafe. Es wird das als richtig bezeichnet, was die Autorität vorgibt und dem Gehorsam dient (Gehorsamsmoral). Die zweite Stufe orientiert sich an den Wunsch nach Belohnung und den eigenen Vorteilen. Unter dem Motto „eine Hand wäscht die andere“ wird Gutes mit Gutem und Böses mit Bösem vergolten. Die präkonventionelle Ebene kann als extrinsisch motiviert angesehen werden, d.h. Lernen durch Verstärker. Diesen behavioristischen Ansatz vertritt Kohlberg jedoch nicht, vielmehr setzt er auf die kognitiven Prozesse des Lernenden.

Die konventionelle Ebene bezieht sich auf Normen, die in Familien- und Kulturkreis gelten und das Individuum versucht die Erwartungen und Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verantwortung für das eigene Handeln und Urteilen wird auf die Gruppe bzw. die Gesellschaft delegiert. Das Motiv der Handlungen in Stufe drei ist geprägt durch das Bedürfnis, geliebt zu werden („good boy“, „nice girl“). Das Versagen auf dieser Stufe bedeutet nicht nur die Angst vor Bestrafung, sondern bedeutet auch moralisches Versagen und Schuldgefühle. Richtig ist, was bei den geltenden Normen und Regeln als Gut entspricht. Bei Stufe vier erfolgt die Erweiterung auf gesamtgesellschaftliche Regelungen, soziale Normen und geltende Gesetze. „Richtiges Verhalten heißt, seine Pflicht tun, Autorität respektieren und für die gegebene soziale Ordnung um ihrer selbst willen eintreten“. (Kohlberg 1987, zitiert in Retzmann 1994, S. 288) Die Erfüllung der Pflichten (Pflichtenmoral) und die Einhaltung der Gesetze (Legalismus) haben den obersten Stellenwert in dieser Entwicklungsstufe. Für einen großen Teil der Menschen ist dies die oberste Stufe des Moralbewusstseins, die das Erwachsenenalter prägt.

Die postkonventionelle Phase ermöglicht den Menschen, Rollen, Normen, Gesetze, usw. zu hinterfragen und zu reflektieren und als gerechtfertigt zu betrachten, wenn Gründe dafür sprechen bzw. als ungerechtfertigt, wenn dies nicht zutrifft. Es wird erkannt, dass das System historisch gewachsen und somit auch wandelbar ist. Man übernimmt Eigenverantwortung für das eigene Handeln und delegiert die Verantwortung nicht mehr auf die Gruppe oder die Gesellschaft. Auf der fünften Stufe des moralischen Urteilens werden Regeln als gemeinsam erstellt angesehen, die auch gemeinsam wieder geändert werden können; die Gesellschaftsordnung wird als demokratischer Gesellschaftsvertrag aufgefasst (Retzmann 1994, S. 289). Die gesetzlichen Normen werden aus moralischen Rechten abgeleitet und nicht umgekehrt. Auf der sechsten Stufe treten die Grundrechte der Menschen vor allen Nützlichkeitsgesichtspunkten und sie wird als universales Prinzip der allgemeinen und unbedingten zwischenmenschlichen Achtung bewusst. (Ulrich 2008) Die Suche nach allgemein gültigen ethischen Prinzipien steht im Vordergrund sowie eine Auseinandersetzung mit den Werten. Ein möglicher Verstoß gegen Regeln muss nicht unbedingt als unmoralisch angesehen werden, es können Gründe auftreten, die diesen Verstoß rechtfertigen. Aus Prinzipienüberlegungen können auf dieser Stufe Strafen bewusst in Kauf genommen werden oder auf Vorteile verzichtet werden. Postkonventionelles Denken wird durch den Umgang und den Argumentationen mit Normen und Regeln geprägt. Laut empirischer Studien von Kohlberg erreichen diese Stufe weniger als 5% der US-Bevölkerung.

Kohlbergs 6-Stufen-Modell wurde von Apel um eine siebente Stufe erweitert. Apel sieht diese Ergänzung als notwendig, da die verantwortungsethische Prüfung von Zumutbarkeit und Verantwortbarkeit in Kohlbergs

Modell keine Beachtung findet. Stufe sieben soll demnach im Vergleich zu Stadium sechs ein reiferes moralisches Urteilen ermöglichen und ein verantwortungsethisches Urteilen, das die idealtypische und prinzipienorientierte Urteilskompetenz noch übersteigt (Retzmann 1994, S. 313). Als Beispiel führt Aff die Schließung einer wirtschaftlich erfolgreichen Zigarettenfabrik an. Aus ethisch motivierten Überlegungen ist die Schließung der Zigarettenfabrik nachvollziehbar; was bedeutet die Schließung dieser Fabrik aber für die tausenden Angestellten und ihre Familien?

Kohlberg nutzt Dilemmatas, um die Strukturen moralischen Denkens und Urteilens zu fördern und zu entwickeln. Dabei teilt er die Entwicklung in drei Ebenen und sechs Stufen ein. Ziel ist es, Schüler/innen in ihren Argumentationen zu entwickeln und in eine jeweils höhere Stufe zu transformieren. Man spricht in diesem Fall von einer +1-Konvention.

Das nachfolgende Beispiel veranschaulicht die Moralstufen laut Kohlberg/Apel anhand des Ausfüllens einer Einkommenssteuererklärung durch eine/n Lehrer/in der Handelsakademie (Aff, 2011). Das Ausfüllen der Erklärung erfolgt unter Ausnutzung aller rechtlich möglichen steuermindernden Maßnahmen. Die Angaben werden immer wahrheitsgemäß und korrekt angeführt. Laut Kohlberg gibt es jedoch unterschiedliche Motive und Argumente, die mit unterschiedlichen Moralstufen begründet werden können:

Gemäß der Entwicklungsstufe 1 wird die Einkommensteuererklärung ausgefüllt, um nicht aufzufallen. Die Orientierung an Gehorsam und die Angst vor Bestrafung sind zentrales Motiv, diese Handlungen durchzuführen.

Stufe 2 orientiert sich an die eigenen Bedürfnisse – keine Leistung ohne Gegenleistung. Das heißt die Steuererklärung wird (korrekt) ausgefüllt, da er/sie vom Staat entsprechende Gegenleistungen erwartet; beispielsweise Kindergeld bis zum Ende der Ausbildung (der Kinder), keine Belastung durch Studiengebühren, etc. Ist dies nicht gegeben, wird er/sie die Steuererklärung unter Umständen bis (oder über) die Grenze der Legalität ausfüllen.

Stufe 3 ist geprägt durch das soziale Umfeld; die Steuererklärung wird ausgefüllt, um nicht als Steuersünder erpapt zu werden, denn das Motiv auf dieser Stufe ist der Wunsch, von seinem Umfeld geschätzt zu werden. Zudem kritisiert er/sie im Rechnungswesen-Unterricht die Steuersünder und der eigene Verstoß gegen die Steuerpflicht würde die Glaubwürdigkeit gefährden („nice boy/girl-Mentalität“)

Die Entwicklungsstufe 4 ist geprägt von der Pflichterfüllung innerhalb des Systems. Die Regelungen und Gesetze sind da, um eingehalten zu werden; d.h. es ist die Pflicht des Staatsbürgers, diese einzuhalten.

Auf Stufe 5 wird die Steuererklärung ausgefüllt, da er/sie von der Notwendigkeit der Steuerleistung überzeugt ist. Auch das Steuersystem wird als notwendig und wichtig empfunden. Allerdings macht er/sie sich Gedanken über die Gerechtigkeit der Steuerleistungen, da der Faktor Arbeit im Vergleich zum Vermögen sehr hoch besteuert ist. Er/sie engagiert sich, um dieses Ungleichgewicht zu reduzieren und eine gerechtere Steuerpolitik herbeizuführen. Des Weiteren sind ihm/ihr die Verwendung der Steuergelder wichtig und die Verschwendungen von Steuergeldern ein Dorn im Auge. Auf dieser Entwicklungsstufe ist es für ihn/sie wichtig, dass die gesetzlichen Normen aus moralischen Rechten abgeleitet werden.

Bei Stufe 6 ist die Überzeugung gegeben, dass ein Steuersystem für einen Wohlfahrtsstaat wie Österreich aus ethischen Gründen notwendig ist, um die sozial Schwächeren zu unterstützen. Das progressive Steuersystem, das den Steuersatz je nach Einkommenshöhe festsetzt ist deswegen zu unterstützen, da die einkommensschwachen Schichten mit einem niedrigen Steuersatz bzw. unter einem jährlichen Einkommen von € 11.000 keiner Besteuerung unterliegen; hingegen haben Einkommensstarke einen höheren Anteil zu leisten. In der Entwicklungsstufe 6 geht es um die Suche nach allgemein gültigen ethischen Prinzipien. Er/sie wird sein gesamtes Leben im Sinne der Nachhaltigkeit und der Auseinandersetzung mit Werten ausrichten. Die Wahl des Lehrerberufs war bereits eine Entscheidung für eine nachhaltige und „nützliche“ Leistung an die Gesellschaft (und der Verzicht auf einen finanziell höher dotierten Job in der Wirtschaft).

In der Weiterentwicklung der Stufe 6 entsteht die Entwicklungsstufe 7, die diese auf ihre Anwendbarkeit und Zumutbarkeit prüft. Die Stufe 7 ist die Verknüpfung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik. Am Beispiel des Steuersystems ist es ungerecht, dass Vermögende Steuerbegünstigungen erhalten. Wenn allerdings die Vermögenden aufgrund eines veränderten Steuersystems ihr Vermögen ins Ausland transferieren und der Standort generell unattraktiv wird, dann ist dies auch für Österreich ein Nachteil; am Beispiel der Privatstiftungen ist der gefundene Mittelweg, der nun zumindest eine gleiche Besteuerung von Privatstiftungen im Vergleich zu anderen Kapitalgesellschaften in Höhe von 25% bedeutet, im Sinne der Entwicklungsstufe 7 zu befürworten.

ad Schritt 4: Zuordnung Rollen und Moralstufen

Im Schritt 4 der Dilemmata Analyse erfolgt die Zuordnung der einzelnen Rollen zu den jeweiligen Moralstufen. Die Zuordnung kann wiederum in Gruppen diskutiert und der Klasse präsentiert werden. Eine Diskussion mit dem/der Lehrer/in als Moderator/in beschließt die Zuordnung der einzelnen Rollen. (siehe AB 9)

ad Schritt 5 und 6: Diskussion und Reflexion

Im Klassenverband werden die Rollen analysiert und betreffend Realisierbarkeit und Zumutbarkeit.

Die Reflexionsphase kann auch in Einzelarbeit schriftlich erfolgen und abschließend in Partner- oder Gruppenarbeit diskutiert werden

ad Schritt 7: Simulation der Diskussion – „Runder Tisch“

Schüler/innen übernehmen die Rollen und diskutieren im Sinne der jeweiligen Rolle – ähnlich der ORF Diskussionsendung „Runder Tisch“ über das Stiftungsrecht und die Privatstiftungen im Besonderen. Die Lehrkraft tritt in diesem Fall als Moderator auf und achtet auf die Einhaltung der Diskussionsregeln, Sprechzeit, etc.

Die Rollen sollen in Gruppen bearbeitet werden; das heißt, neben der vorhandenen Rollenbeschreibung sollen von den Schüler/innen weitere Argumente erarbeitet werden, die der Vertreter der Gruppe in der anschließenden Diskussion einbringen kann.

Die verbleibenden Schüler/innen sollen sich als Zuhörer/innen ein Bild machen und reflektieren dabei die eigenen Argumentationsstrukturen. Ziel ist es, die Schüler/innen zum Nachdenken anzuregen, selbst nach Alternativen zu suchen und letztendlich die Fähigkeit zu erwerben, moralisches Urteilen in moralische Handlungen umzusetzen.

Quellenverzeichnis

- Homepage des Finanzministeriums
<https://www.bmf.gv.at/>
- Einkommensteuergesetz
- Wolf Erich, Leitfaden Österreichische Privatstiftungen, dbv-Verlag Graz, 2009
- WKO: http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=456742&DstID=0, 13.3.2011
- Stiftungsverband: <http://www.stiftungsverband.at/facts-figures.html#c68>, 13.3.2011
- www.wikipedia.com
- Aff Josef, Exemplarische Veranschaulichung der Moralstufen lt. Kohlberg/Apel

II. Unterrichtsmaterialien (Medien)

Inhaltsverzeichnis

Folien Teil 1	11
Folien Teil 2	14
Arbeitsblätter	19
Lösungsblätter	35

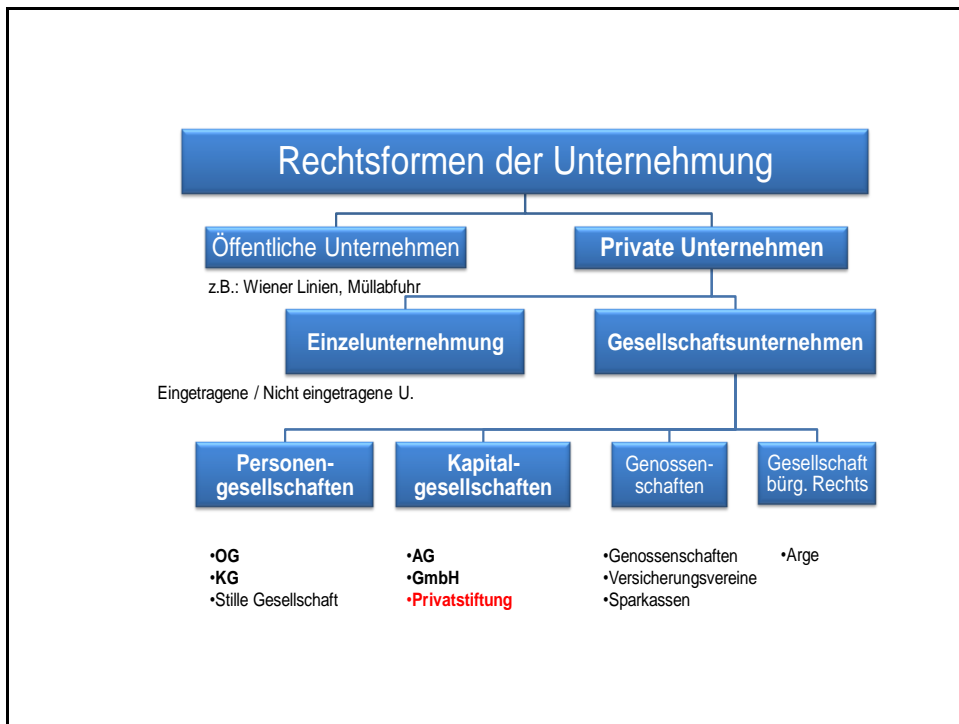


Dilemmata_Folien_Te
il1.pptx



Dilemmata_Folien_Te
il2_Kohlberg.pptx

PP 1-6: Teil 1



Privatstiftungen in Österreich

- 1993 - Einführung des Privatstiftungsrechts
- > 3400 Privatstiftungen in Österreich, davon sind über 80% eigennützige Stiftungen
- Kapitalgesellschaft ohne Eigentümer und Mitglieder, unterliegen der Körperschaftssteuer (Zuwendung an Begünstigte der Einkommensteuer)
- (Eigennützige) Gründe für die Errichtung von Privatstiftungen sind:
 - Vermeidung der Zerschlagung des Familienvermögens
 - Nachfolgeregelung
 - Steuerrechtliche Vorteile

Privatstiftungen in Österreich – „Pro Argumente“

- Vermeidung des Vermögensabflusses aus Österreich
- Zufluss von zusätzlichem Kapital
- Erhaltung (und Schaffung) von Arbeitsplätzen
- Zusätzliche Steuereinnahmen



Privatstiftungen in Österreich – „Gegenargumente“

- Beschränkter Zugang zu Privatstiftungen (Mindestvermögen zur Gründung € 70.000)
 - Steuerrechtliche Vorteile (Stundungseffekt bei stillen Reserven, Erleichterung bei Aufbau von Vermögen – 10jährige Spekulationsfrist und ev. Stundungseffekt bei KEST)
Internationale Wettbewerbsverzerrung (durch unterschiedliche Steuerrechtssysteme)
- Empfinden von Ungerechtigkeit**

Privatstiftungen in Österreich

Rollenbeschreibungen zu „Runder Tisch“:

- unterschiedliche Rollen zum Thema Privatstiftungen
- Befürworter und Gegner dieser Rechtsform
- Beurteilung der Positionen durch die Teilnehmer/innen

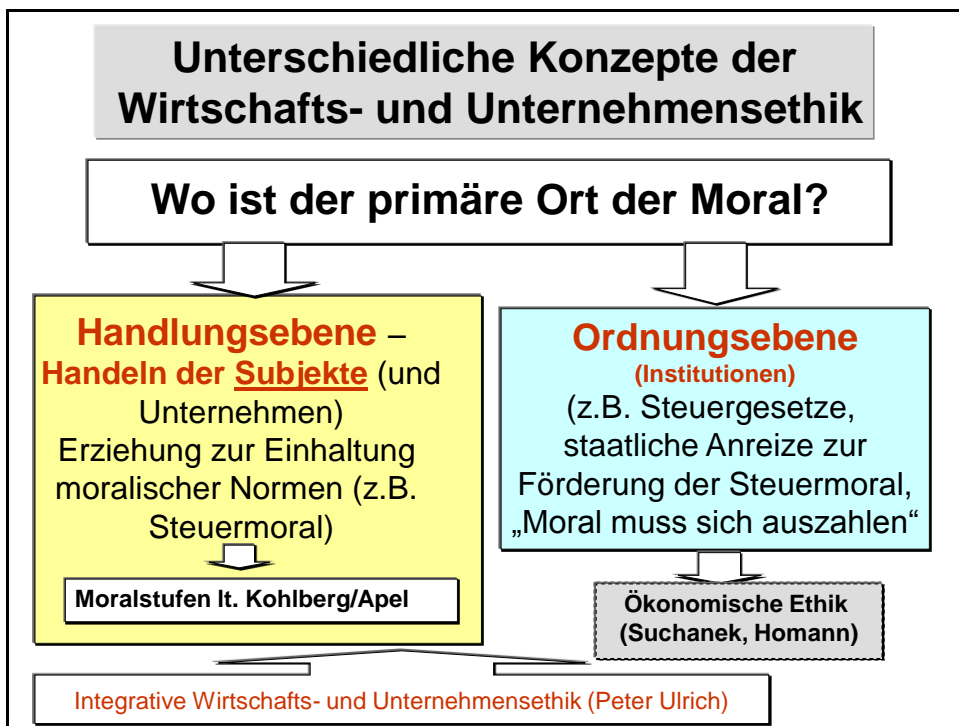
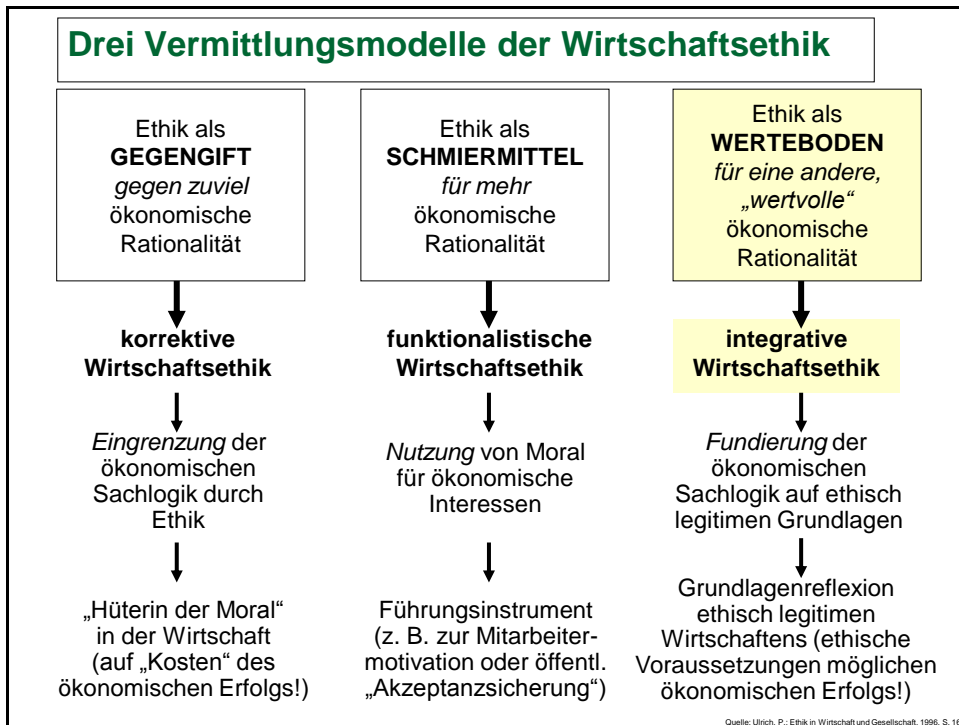
PP 1-9: Teil 2

Begriffserklärung

- **Moral:** Werte, Normen und Haltungen, die in einer Gesellschaft tatsächlich gültig sind – *was wird allgemein als richtig oder falsch angesehen*
- **Ethik:** kritische Reflexion von Moral mit argumentativer Begründung. Ethik soll dazu bewegen, über die allgemein geltende Moral nachzudenken und diese zu begründen – *warum wird eine Handlung als richtig oder falsch angesehen?*

Ethische Grundorientierung im Überblick

- **Tugendethik:** Platon nannte vier Kardinaltugenden – Weisheit, Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit – die von Aristoteles unter anderem durch Ehre, Freundschaft, Aufrichtigkeit erweitert wurde. Im 19. Jahrhundert wurden sogenannte Sekundärtugenden wie Pünktlichkeit, Ordnung hinzugezählt
- **Pflichtethik:** Kant leitete mit dem Kategorischen Imperativ die Pflichtethik ein, indem Handlungen verallgemeinerungsfähig sein müssen
- **Nutzenethik:** Oberstes Kriterium für die Beurteilung einer Handlung ist das Prinzip der Nützlichkeit für alle Beteiligten
- **Verantwortungsethik:** Entscheidend ist, dass die Folgen einer Handlung einer ethischen Beurteilung unterworfen werden (Unterscheidung zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik)




Entwicklungsebenen und -stufen moralischen Urteilens lt. Kohlberg/Apel		
Ebenen	Bezeichnung und Kennzeichen	Entwicklungsstufen
I.	Präkonventionelles Niveau „Wer die Macht hat, hat das Sagen.“ Moralische Entscheidungen werden durch drohende Strafen, mächtige Autoritäten und eigene Interessen begründet.	Stufe 1: Orientierung an Bestrafung und Gehorsam: „Nur nicht auffallen“ Stufe 2: Orientierung an den eigenen Bedürfnissen: „Eine Hand wäscht die andere“
II.	Konventionelles Niveau Begründung durch Normen in Familie und Kulturkreis. Erfüllung der Erwartungen der Gruppen/Gesellschaft. Delegation der eigenen Verantwortung nach außen.	Stufe 3: Bezugsrahmen sind die Familie und Freundschaften: „to be a nice boy/girl“ Stufe 4: Pflichterfüllung innerhalb von Systemen (Staat, Religion, etc.)
III.	Postkonventionelles Niveau Erkenntnis, dass ein System historisch gewachsen und wandelbar ist. Reflektion über Gründe der Gesetzesgeltung. Übernahme von Eigenverantwortung. Überwindung des Egozentrismus.	Stufe 5: Gesetzl. Normen werden aus moral. Rechten abgeleitet. Gerechtes Verfahren bei Entscheidungsfindung. Stufe 6: Suche nach allgemein gültigen ethischen Prinzipien. Stufe 7: Kriterium der Anwendbarkeit bzw. Zumutbarkeit. Verknüpfung der idealen Normen mit restriktiven Beding. der Realität.

Entwicklungsebenen und -stufen moralischen Urteilens anhand des Ausfüllens einer Steuererklärung		
Ebenen	Bezeichnung und Kennz.	Entwicklungsstufen
I.	Präkonventionelles Niveau „Wer die Macht hat, hat das Sagen.“ Moralische Entscheidungen werden durch drohende Strafen, mächtige Autoritäten und eigene Interessen begründet.	Stufe 1: Die Einkommensteuer wird ausgefüllt, um nicht aufzufallen. Die Angst bei Anwendung von Tricks erwischt zu werden und Strafe zahlen zu müssen dominiert. → Zentrales Motiv ist die Angst vor Bestrafung Stufe 2: Die Erklärung wird ausgefüllt, da er das Gefühl hat, eine Gegenleistung zu erhalten (Kindergeld, keine Studiengebühren, etc.) → Keine Leistung ohne Gegenleistung

Entwicklungsebenen und -stufen moralischen Urteilens anhand des Ausfüllens einer Steuererklärung		
Ebenen	Bezeichnung und Kennz.	Entwicklungsstufen
II.	<p>Konventionelles Niveau Begründung durch Normen in Familie und Kulturkreis. Erfüllung der Erwartungen der Gruppen/Gesellschaft. Delegation der eigenen Verantwortung nach außen.</p>	<p>Stufe 3: Er/sie möchte nicht als Steuerhinterzieher kritisiert werden, und füllt deswegen die Steuererklärung aus → Zentrales Motiv ist der Wunsch, von seinem Umfeld geschätzt zu werden – „nice boy/girl Mentalität“</p> <p>Stufe 4: Es ist die Aufgabe des Staatsbürgers, die Pflicht zu erfüllen und Regelungen und Gesetze werden nicht in Frage gestellt.</p>

Entwicklungsebenen und -stufen moralischen Urteilens anhand des Ausfüllens einer Steuererklärung		
Ebenen	Bezeichnung und Kennz.	Entwicklungsstufen
III.	<p>Postkonventionelles Niveau Erkenntnis, dass ein System historisch gewachsen und wandelbar ist. Reflektion über Gründe der Gesetzesgeltung. Übernahme von Eigenverantwortung. Überwindung des Egozentrismus.</p>	<p>Stufe 5: Die Steuererklärung wird ausgefüllt, da er/sie von der Notwendigkeit der Steuerleistungen überzeugt ist. Eine ausgewogene und gerechte Steuerbelastung wird gewünscht und angestrebt → Ableitung von gesetzlichen Normen aus moralischen Rechten</p> <p>Stufe 6: Steuersystem ist für einen Wohlfahrtsstaat Österreich unabdingbar. Das progressive Steuersystem dem Flat-Tax System zu bevorzugen, da Einkommensstarke einen höheren Anteil als Einkommensschwache leisten müssen → Auseinandersetzung mit Werten</p>

Entwicklungsebenen und -stufen moralischen Urteilens anhand des Ausfüllens einer Steuererklärung

Ebenen	Bezeichnung und Kennz.	Entwicklungsstufen
	<p>Postkonventionelles Niveau Erkenntnis, dass ein System historisch gewachsen und wandelbar ist. Reflektion über Gründe der Gesetzesgeltung. Übernahme von Eigenverantwortung. Überwindung des Egozentrismus.</p>	<p>Stufe 7: Das Ausfüllen der Steuererklärung erfolgt unter ähnlichen Motiven wie in Stufe 6, allerdings erfolgt die Auseinandersetzung über die Realisierung und Zumutbarkeit. Ein gerechtes Steuersystem ist zu befürworten, aber verliert der Standort Österreich (und damit die Bevölkerung) unter Umständen mehr, wenn die Reichen einen überproportionalen Anteil an Steuerabgaben leisten müssen und deswegen Vermögen ins Ausland transferieren? → Kriterium der Anwendbarkeit und Zumutbarkeit</p>

AB 1: Kavaliersdelikt oder Betrug?

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die angeführten Fälle durch und beurteilen Sie die Handlungen aus Ihrer Sicht. Finden Sie gemeinsam mit ihrem Nachbarn Pro- und Contra-Argumente, die im Plenum diskutiert werden können.

Susanne Groher arbeitet mit ihrem Notebook überall, wo es für sie gerade gemütlich ist. Als sie mit ihrem Notebook vom Wohnzimmer in die Küche geht, stolpert sie, das Gerät fällt auf den Fliesenboden und ist kaputt. Die Daten sind nicht verloren, da sie regelmäßig eine Sicherung der Daten durchführt, aber das Notebook ist fast neu und hatte über € 1.000 gekostet. Die Haushaltsversicherung deckt diesen Schaden, entstanden durch die Unachtsamkeit von Frau Groher, normalerweise nicht. Wenn allerdings ihr 6-jähriger Sohn den Schaden beim Spielen verursacht hätte, ändert sich die Sachlage und die Versicherung ersetzt den Schaden. Und darum argumentiert Susanne Groher bei der Versicherung, dass ihr Sohn den Schaden verursachte und bekommt den Schaden ersetzt. Vor Freunden rechtfertigt sich Frau Groher, dass dies ohnehin alle tun, und wozu hat man denn eine Haushaltsversicherung?

Silvia Berger liebt es, am Sonntag lange zu frühstücken und in aller Ruhe die Tageszeitung lesen zu können. Sie holt sich die Tageszeitung vom Zeitungsstand am Laternenmast ums Eck. Am Sonntag liest sie immer mehrere Zeitungen, da diese „gratis“ sind, d.h. Frau Berger entnimmt die Zeitungen ohne das entsprechende Geld in die Box einzuwerfen. Sie argumentiert den Zeitungsdiebstahl damit, dass die Zeitungen ohnehin zum Großteil durch Werbeeinschaltungen finanziert werden; und im übrigen werden die Sonntagszeitungen von den höheren Preisen der anderen Tage mitfinanziert - die Medienunternehmen kalkulieren den Verlust ein; und überhaupt macht das jeder und dann wäre sie die Dumme, wenn sie zahlen würde.

AB 2: Rolle 1 – Industrieller und Stiftungsgründer

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die nachfolgende Rolle durch und beurteilen Sie kritisch die Position der Rolle anhand der angeführten Punkte.

Kurt Haschek ist ein erfolgreicher Geschäftsmann, der durch seine Unternehmertätigkeit zu einem der reichsten Österreicher zählt. Sein Vermögen hat er einer Privatstiftung zugewendet. Die Begründung dafür ist plausibel – er möchte das Vermögen, das er für sich und seine Familie geschaffen hat, gesichert sehen und die Nachfolge seines Unternehmens regeln. Auch nach seinem Tod soll die Zerschlagung des Vermögens vermieden werden und er möchte entscheiden, wer die Begünstigten des Vermögens sein sollen.

Die beste Möglichkeit für ihn, dies zu gewährleisten, war die Gründung einer Privatstiftung, da in den Stiftungsdokumenten verbindlich festgelegt wird, wer die Begünstigten sind und wann bzw. in welcher Form die Ausschüttung an die Begünstigten erfolgen soll. Stiftungen, die überwiegend zur Versorgung von natürlichen Personen errichtet werden, sind mit einer Höchststiftungsdauer von 100 Jahren möglich. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das in die Stiftung eingebrachte Vermögen keinen Pflichtanteilsberechnungen unterliegen, wenn der Stifter das Recht vorbehalten hat, die Stiftung zu widerrufen. D.h. Herr Haschek kann sämtlichen Nach- und Erbfolgediskussionen vorgreifen, wenn kein Widerrufsvorbehalt in der Stiftungsurkunde festgehalten ist (wie bei Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen ist das Vermögen anrechnungsfrei, wenn der Stifter zwei Jahre nach Zuwendung verstirbt)

Herr Haschek verdiente in jungen Jahren sein Geld als Musiker, reiste von Auftritt zu Auftritt und wollte ein eigenes Lokal eröffnen. Dies konnte er damals aus finanziellen Gründen nicht realisieren. Schließlich eröffnete er ein Warenhandelsunternehmen, wo er seine Begabung als Geschäftsmann ausspielte. Innerhalb weniger Jahre baute er ein Filialnetz auf und sein Unternehmen wurde zu einem der bedeutendsten Handelsunternehmen.

Herr Haschek weiß natürlich um die steuerrechtlichen Vorteile von Privatstiftungen Bescheid. Aber Tatsache ist, dass er seinen jetzigen Status selbst erschaffen hat und dass er sein Vermögen durch seine Arbeitsleistung verdient und in Österreich versteuert habe. Das Risiko, das er als Unternehmer immer getragen hat war ungleichmäßig höher als die Vorteile, die er jetzt lukrieren kann. Auf dieses Ungleichgewicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, d.h. das Risiko, das der Arbeitgeber auf sich nehmen muss, verweist Herr Haschek immer wieder hin.

Wenn Österreich die Möglichkeit der Privatstiftung nicht geboten hätte, hätte er wahrscheinlich sein Vermögen in ein anderes Land transferiert und dort eine Stiftung gegründet. So aber fühlt sich Herr Haschek als bekennender Österreicher, der für das Land viel getan hat und nun die Früchte seiner Arbeit erntet, schließlich bleibt sein Vermögen im Land und er entrichtet weiterhin Steuern – wenn auch begünstigt.

AB 3: Rolle 2 – Mitglied von „Attac“ (Globalisierungskritische Plattform)

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die nachfolgende Rolle durch und beurteilen Sie kritisch die Position der Rolle anhand der angeführten Punkte.

Christine Felba ist Mitglied des globalisierungskritischen Netzwerks ATTAC. Diese internationale Bewegung setzt sich für eine sozial gerechte Gestaltung der weltweiten Wirtschaft ein. Frau Felba verweist zu Beginn ihrer Ausführungen auf die Funktion von Steuereinnahmen hin, und führt an, dass Steuereinnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben dienen, und sich deshalb alle daran beteiligen müssen. Des Weiteren beanspruchen die Steuereinnahmen die Funktion der sogenannten Umverteilung, indem höhere Einkommen stärker belastet werden als niedrige (progressive Steuern). Dies führt zu einer gerechten und einkommensbezogenen Finanzierung öffentlicher Einrichtungen, dem Gesundheitssystem, der Bildung, Umwelt, etc.

Wenn nun einigen wenigen – nämlich nur den Vermögenden – Schlupflöcher geboten werden, um der (angemessenen) Besteuerung zu entgehen und diese die Möglichkeiten nutzen, gehe dies zu Lasten einer sozialen Gerechtigkeit, sowie zu Lasten der Gesundheit, Bildung, Umwelt, etc. Einer kleinen Zahl von Gewinnern steht eine riesige Menge an Verlierern gegenüber.

Privatstiftungen können in Österreich ab einem (einzubringenden) Vermögen von € 70.000 gegründet werden. Bereits dadurch ist der Zugang zu dieser Gesellschaftsform nur wenigen möglich.

Mit der zunehmenden Mobilität des Kapitals ist die Möglichkeit, Kapitalanlagen und Investitionen außerhalb des Heimatlandes zu tätigen, gestiegen. Das heißt auch, dass sich Einkommensstarke und Vermögende zunehmend der Besteuerung im Heimatland entziehen können und das Ungleichgewicht (Entfall von sozialen Einrichtungen und Sicherheiten) weiter ansteigt. Die Kosten für solche Transaktionen sind nicht relevant. Vermögende suchen nach sogenannten Steueroasen, in denen sie ihr Vermögen, weit weg von den in den Heimatländern bestehenden Steuersystemen, parken. Als Steueroasen versteht man Staaten, die zum einen über ein strenges Bankgeheimnis verfügen und zum anderen lukrative Investitionsmöglichkeiten, d.h. damit verbundenen niedrigen Steuern bieten. Die österreichische Bundesregierung bestreitet es, doch durch das bestehende (und nun erst langsam „bröckelnde“) Bankgeheimnis und dem Privatstiftungsrecht zählt Österreich zu den Steueroasen.

AB 4: Rolle 3 – Ehemaliger österreichischer Finanzminister

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die nachfolgende Rolle durch und beurteilen Sie kritisch die Position der Rolle anhand der angeführten Punkte.

Die Einführung des Privatstiftungsrechts 1993 war ein Meilenstein für Österreich und deren Steuerpolitik. Der Vermögensabfluss von Kapital in sogenannte Steueroasen konnte gebremst werden. Ein Verlust von Steuereinnahmen durch das in Privatstiftungen gelangte Vermögen ist nicht gegeben, da durch die zusätzlichen Versorgungsaufträge, die Stiftungen mit sich bringen, den Steuerentfall durch die steuerrechtliche Besserstellung mehr als wettgemacht. Und: Privatstiftungen schaffen Arbeitsplätze, die es sonst nicht gegeben hätte.

Die Einführung des Privatstiftungsrechts in Österreich brachte den zusätzlichen Effekt, dass ausländisches Kapital nach Österreich transferiert wurde; d.h. durch diese im Jahr 1993 geschaffene Möglichkeit wurde Österreich für in- und ausländische Investoren attraktiver und der Staat verzeichnete einen Zufluss an Kapital. Dies wiederum schafft neue Arbeitsplätze und in weiterer Folge mehr Steuereinnahmen. Wenn also die geschaffenen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ergibt sich eine Win-Win Situation!

Die derzeitige Entwicklung und die Rücknahme einiger (Steuer)Vorteile der Privatstiftungen sind mit einiger Skepsis zu betrachten. Mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer war 2008 ein gewichtiges Argument für Privatstiftungen weggefallen. Mit Beginn des Jahres 2011 wurde den Privatstiftungen auch die Möglichkeit der halben Zwischenbesteuerung auf Zinserträge (auf Bankguthaben, Pfandbriefen, Anleihen, Schuldverschreibungen) und realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünften aus Derivaten beraubt. Österreich muss aufpassen, diese Anreize für in- und ausländische Investoren nicht gänzlich zu streichen, da in diesem ungünstigen Fall eine Abwanderung des Kapitals zu befürchten ist und damit auch der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen.

Gerade jetzt ist es wichtig, den Investoren stabile Voraussetzungen zu bieten, d.h. an den steuerrechtlichen Vorteilen festzuhalten.

Zusammenfassend hält der ehemalige Finanzminister fest, dass Österreich durch die Einführung des Privatstiftungsrechts zu einem attraktiven Land für Investoren geworden ist und dadurch Vorteile generierte:

- Stopp des Kapitalabflusses in das Ausland
- Zufluss von ausländischen Kapital nach Österreich
- Schaffung neuer Arbeitsplätze

AB 5: Rolle 4 – Mitglied des deutschen Finanzministeriums

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die nachfolgende Rolle durch und beurteilen Sie kritisch die Position der Rolle anhand der angeführten Punkte.

Privatstiftungen existieren auch in Deutschland, diese sind jedoch zum überwiegenden Teil gemeinnützigen Zwecken gewidmet.

In Hinblick auf die Europäische Union ist das Privatstiftungsrecht in Österreich für den Vertreter aus Deutschland eine Farce. Der Hauptpunkt der deutschen Kritik liegt aber darin, dass Österreich mit seinem Privatstiftungsrecht eine Sonderstellung (in negativer Sicht) innerhalb der Europäischen Union einnimmt. Die Gemeinschaft sollte danach trachten, ihre unterschiedlichen Steuersysteme zu harmonisieren und nicht in einen Wettkampf treten, wie dies vor einigen Jahren bei den Körperschaftsteuersätzen erfolgt ist. (z.B. Slowakei, Tschechien 19%)

Innerhalb der Europäischen Union müsse Fairplay herrschen und die Mitglieder haben die moralische Pflicht ihre gesetzlichen Normen dementsprechend anzupassen. Der Transfer von Kapital von einem Land in ein anderes ist immer einfacher geworden und um Missbrauch (Geldwäscherei) vorzubeugen bzw. aufzudecken, ortet er auch in diesem Bereich einen weiteren Handlungsbedarf in Österreich (Bankgeheimnis). Aufgrund der geographischen Nähe und der kulturellen und sprachlichen Ähnlichkeit existiert ein reger Transfer zwischen Deutschland und Österreich.

Das Argument des Vermögensabflusses nach Liechtenstein, Schweiz, etc. und den dadurch entstehenden Steuerentgang lässt er nicht gelten und verweist bei diesem Thema auf die geheimnisvolle Daten CD aus Liechtenstein, die vom deutschen Finanzministerium erworben wurde und die letztendlich eine ganze Reihe von Steuersünder entlarvte bzw. dazu bewegt, Selbstanzeige zu erstatten. Österreich hat diese Daten CD nicht erworben...

AB 6: Rolle 5 – Steuerberaterin

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die nachfolgende Rolle durch und beurteilen Sie kritisch die Position der Rolle anhand der angeführten Punkte.

Die Steuerberaterin versteht die Kritik an Privatstiftungen nicht. Privatstiftungen sind eingetragene Kapitalgesellschaften, die wie jede andere Kapitalgesellschaft der Körperschaftssteuer und der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Es besteht die Buchführungspflicht sowie der Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht. Stiftungen unterliegen des Weiteren zwingend einem Stiftungszweck, die bloße Verwaltungstätigkeit ist für einen gesetzmäßigen Stiftungszweck nicht ausreichend. Der Stiftungszweck ist ein zentrales Wesensmerkmal; er muss erlaubt und wirtschaftlich möglich sein. Wird der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt, so muss der Stiftungsvorstand die Auflösung der Privatstiftung beschließen. Privatstiftungen unterliegen speziellen gesetzlichen Regelungen, die eingehalten werden müssen und von einem unabhängigen Stiftungsprüfer, der durch den Aufsichtsrat oder durch das Gericht bestellt wird, überprüft werden. Der Stiftungsprüfer muss eine Sonderprüfung beantragen, wenn der Jahresabschluss nicht erstellt bzw. die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Des Weiteren muss der Stiftungsprüfer auch die Auflösung der Privatstiftung bei Gericht beantragen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt ist. Vielmehr sollten bei dieser Diskussion die Fakten betrachtet werden. In Österreich wurden seit der Einführung des Privatstiftungsrechts (PSG) im Jahr 1993 mehr als 3.000 Privatstiftungen gegründet. Ein Blick nach Liechtenstein reicht, um die Relevanz von Privatstiftungen in Österreich darzulegen. In unserem Nachbarland gibt es 50.000 Privatstiftungen (Anmerkung: der geschätzte Anteil an österreichischen Stiftern bzw. Begünstigten beträgt zwischen 3.000 und 6.000)

Diese mehr als 3.000 Privatstiftungen haben eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen, die es anderenfalls (unter der Annahme, dass sämtliche Privatstiftungen bzw. deren Vermögen ins Ausland transferiert werden) nicht geben würde. Privatstiftungen bestehen aus einem inländischen Vorstand, einem unabhängigen inländischen Prüfer, ab einer Größe von 300 Personen einem Aufsichtsrat und oft auch einem Stiftungsbeirat. Des Weiteren werden durch Aufträge der Privatstiftungen andere inländische Unternehmen beschäftigt. (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Bauunternehmen, Immobilienmakler und Hausverwalter, etc.)

Die wesentlichsten Argumente für die Gründung einer Privatstiftung mit dem Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer am 1.8.2008 abhanden gekommen. Da bei der Gründung von Privatstiftungen ein – wenn auch reduzierter – Eingangsteuersatz für unentgeltliche Vermögenswidmung anfällt, ist dies sogar nachteilig. Mit 1.1.2011 ist auch die 12,5%ige KöSt-Zwischensteuer (für Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, Kapitaleinkünfte) entfallen und beträgt wie die Kapitalertragssteuer nunmehr 25%. Die Rechtsform der Privatstiftung hat viele Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen verloren und so verwundert es nicht, dass Privatstiftungen bereits wieder aufgelöst und Vermögen aus Österreich abgezogen werden.

AB 7: Rolle 6 – Erfolgreicher österreichischer Geschäftsmann, der Privatstiftungen nur mit dem Aspekt der Gemeinnützigkeit verbindet

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die nachfolgende Rolle durch und beurteilen Sie kritisch die Position der Rolle anhand der angeführten Punkte.

„Leben und leben lassen“ ist das Motto von Hans Gatmann, Gründer einer der erfolgreichsten internationalen Biowaren Handelsunternehmung. Er selbst sieht die Bedeutung von Privatstiftungen in der Gemeinnützigkeit, wie dies auch international üblich ist. In Österreich werden allerdings nur rund 10% der Privatstiftungen für gemeinnützige bzw. karitative Zwecke gegründet, die überwiegende Mehrheit besteht aus eigennützigen Privatstiftungen. Die folgenden Zahlen unterstreichen diese Konstellation noch deutlicher: alle Privatstiftungen zusammen haben ein Vermögen von mehr als 100 Milliarden Euro, zur Ausschüttung für gemeinnützige Zwecke gelangen lediglich 40 Millionen Euro. Dies veranlasst Kritiker zu Recht weiter vom „Privileg für die Reichen“ zu sprechen.

Herr Gatmann hat für sein Unternehmen die Rechtsform der GmbH gewählt. Die Philosophie seines Unternehmens ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung und er verwendet das Wort Nachhaltigkeit nicht bloß für seine Homepage sondern lebt diesen Gedanken in seinem unternehmerischen Tun und Handeln.

Dazu gehört für Hans Gatmann auch eine gerechte Steuerpolitik. Dabei geht es ihm in erster Linie nicht um die Höhe der Steuersätze sondern um die Transparenz. Die soziale Verantwortung jedes einzelnen verpflichtet zur Abführung von Steuern, allerdings fehle die Information, wofür die Steuergelder verwendet werden. Eine höhere Transparenz seitens der Regierung würde das Verständnis und die Bereitschaft zur Zahlung von Steuern erhöhen. Beispiele in nordeuropäischen Staaten veranschaulichen dies bereits.

Die Gründung einer Privatstiftung kommt für den Geschäftsmann nicht in Frage, da er – wie eingangs erwähnt – den Sinn von Stiftungen, wie der Name schon bezeichnet, nur in karitativen bzw. gemeinnützigen Zwecken sieht.

Herr Gatmann richtet sein gesamtes Tun und Handeln auf Nachhaltigkeit aus und hinterfragt die moralische Vertretbarkeit und Zumutbarkeit in beruflichen und privaten Angelegenheiten.

AB 8: Rolle 7 – Geschäftsfrau, die ihr Vermögen bestmöglich veranlagt sehen möchte**Arbeitsanweisung:**

Lesen Sie die nachfolgende Rolle durch und beurteilen Sie kritisch die Position der Rolle anhand der angeführten Punkte.

Heidemarie Haller hat ihr Vermögen in der Immobilienbranche verdient und möchte es nun bestmöglich verwalten. „Unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten“ soll die Steuerbelastung so gering als möglich gehalten werden und ihr sind dabei (fast) alle Mittel recht.

Allerdings will Frau Haller nicht vorsätzlich gegen Gesetze verstoßen. Am besten kein großes Aufsehen erregen und jeglichen „Geruch“ und die Gefahr einer Steuerhinterziehung vermeiden. Die steuerschonendste Variante ist für sie die beste und darum überlegt sie die Gründung einer Privatstiftung. Sie hat diesbezüglich bereits einen Juristen beauftragt, die rechtlichen Grundlagen abzuklären und sie wird als nächsten Schritt ihren Steuerberater kontaktieren.

Frau Haller ist der Ansicht, dass sie durch ihre Geschäftstätigkeit genug für „die anderen“ geleistet hat und möchte keinen Euro mehr als notwendig an Abgaben abführen. Sie schätzt kreative Ideen, die ihre Steuerbelastungen reduzieren. Da sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, engagiert sie die renommiertesten Unternehmen und beauftragt diese, bestmöglich in ihrem Sinne zu handeln.

AB 9: Zuordnung Rollen

**Zuordnung der Rollenbeschreibungen zu den kognitiven Moralstufen
(laut Kohlberg/Apel)**

Rollen	Stufen	Begründung
Rolle 1		
Rolle 2		
Rolle 3		
Rolle 4		
Rolle 5		
Rolle 6		
Rolle 7		

AB 1 (LÖSUNG): Kavaliersdelikt oder Betrug?**Arbeitsanweisung:**

Lesen Sie die angeführten Fälle durch und beurteilen Sie die Handlungen aus Ihrer Sicht. Finden Sie gemeinsam mit ihrem Nachbarn Pro- und Contra-Argumente, die im Plenum diskutiert werden können.

Susanne Groher arbeitet mit ihrem Notebook überall, wo es für sie gerade gemütlich ist. Als sie mit ihrem Notebook vom Wohnzimmer in die Küche geht, stolpert sie, das Gerät fällt auf den Fliesenboden und ist kaputt. Die Daten sind nicht verloren, da sie regelmäßig eine Sicherung der Daten durchführt, aber das Notebook ist fast neu und hatte über € 1.000 gekostet. Die Haushaltsversicherung deckt diesen Schaden, entstanden durch die Unachtsamkeit von Frau Groher, normalerweise nicht. Wenn allerdings ihr 6-jähriger Sohn den Schaden beim Spielen verursacht hätte, ändert sich die Sachlage und die Versicherung ersetzt den Schaden. Und darum argumentiert Susanne Groher bei der Versicherung, dass ihr Sohn den Schaden verursachte und bekommt den Schaden ersetzt. Vor Freunden rechtfertigt sich Frau Groher, dass dies ohnehin alle tun, und wozu hat man denn eine Haushaltsversicherung?

Silvia Berger liebt es, am Sonntag lange zu frühstücken und in aller Ruhe die Tageszeitung lesen zu können. Sie holt sich die Tageszeitung vom Zeitungsstand am Laternenmast ums Eck. Am Sonntag liest sie immer mehrere Zeitungen, da diese „gratis“ sind, d.h. Frau Berger entnimmt die Zeitungen ohne das entsprechende Geld in die Box einzuwerfen. Sie argumentiert den Zeitungsdiebstahl damit, dass die Zeitungen ohnehin zum Großteil durch Werbeeinschaltungen finanziert werden; und im übrigen werden die Sonntagszeitungen von den höheren Preisen der anderen Tage mitfinanziert - die Medienunternehmen kalkulieren den Verlust ein; und überhaupt macht das jeder und dann wäre sie die Dumme, wenn sie zahlen würde.

Beide Fälle sind strafbar – sowohl der Betrug an das Versicherungsunternehmen als auch der Zeitungsdiebstahl!

Es stimmt natürlich, dass die Unternehmen den entstandenen Schaden einkalkulieren, da sie anderenfalls einen Verlust machen. Aber dadurch, dass Unternehmen den Betrug bzw. Diebstahl bereits vorweg einkalkulieren, sind die Preise für Versicherungen und Zeitungen höher als sie eigentlich sein müssten; d.h. wenn alle ehrlich sind, sind die Preise für ALLE niedriger!

AB 9 (LÖSUNG): Zuordnung Rollen

Zuordnung der Rollenbeschreibungen zu den kognitiven Moralstufen (laut Kohlberg/Apel)

Rollen	Stufen	Begründung
Rolle 1	2 (3)	Unter dem Motto „keine Leistung ohne Gegenleistung“; Herr Haschek hat seiner Ansicht nach sehr viel für Österreich getan (auch in Bezug auf die Steuerleistung) und möchte auch die Vorteile des Systems genießen.
Rolle 2	6	Das Steuersystem ist Voraussetzung für das Funktionieren des Staates; das progressive Steuersystem ist gerecht und entlastet die einkommensschwächeren Schichten. Frau Felba engagiert sich darüber hinaus für mehr Gerechtigkeit und appelliert an die ethischen Prinzipien und die Verantwortung jedes einzelnen für die Gesellschaft.
Rolle 3	4	Der ehemalige Finanzminister hat Österreich einen großen Dienst erwiesen, da er zum einen den Abfluss von Kapital ins Ausland verhindert hat und sogar den zusätzlichen Effekt erzielte, dass ausländisches Kapital nach Österreich geflossen ist. Diese Maßnahmen hatten des Weiteren eine positive Auswirkung auf den Arbeitsmarkt durch zusätzliche Versorgungsaufträge der Privatstiftungen (und dadurch sogar Steuermehreinnahmen).
Rolle 4	5 (4)	Das Mitglied des deutschen Finanzministeriums appelliert an die (internationale) Fairness; die gesetzlichen Regelungen in Österreich müssen aus moralischer Sicht (und dem Gemeinschaftssinn) getroffen werden. Es müssten innerhalb der Mitgliedsländer noch weitere Anpassungen zur Harmonisierung der Steuersysteme getroffen werden.
Rolle 5	4	Gesetze und Regelungen werden eingehalten und damit ist die Pflicht erfüllt; wie diese Richtlinien getroffen und beschlossen wurden bzw. ob diese moralisch vertretbar sind, wird nicht hinterfragt.
Rolle 6	6 (7)	Das Steuersystem und die Höhe der Steuersätze stehen für Herrn Gatmann nicht zur Diskussion; die Zahlung von Steuern ist die Verpflichtung jedes einzelnen als Beitrag eines funktionierenden Staates; er tritt allerdings für eine höhere Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Steuergelder ein. Er unterstellt berufliche und private Entscheidungen den moralischen Verpflichtungen.
Rolle 7	1 (2)	„Nur nicht auffallen“ ist das Motto von Frau Haller. Die Gesetze sollen eingehalten werden, die Gefahr einer Steuerhinterziehung muss gebannt werden.

AB 9 (LÖSUNG): Begründung und Analyse der Rollen

Rolle 1: Industrieller und Gründer einer Privatstiftung – Stufe 2 (ev. 3)

Die Rolle von Kurt Haschek ist auf Entwicklungsstufe 2 einzuordnen. Er hat für das Land einiges geleistet und möchte dafür eine Gegenleistung erhalten.

Seine Leistungen begründet er in seiner Tätigkeit als Unternehmer, in der er Arbeitsplätze geschaffen und Steuern bezahlt hat. Er hat mehr als alle unselbständig Beschäftigten zur Steuerleistung des Landes beigetragen, denn neben seinen eigenen Gewinnen hat er auch Abgaben für seine Arbeiter/innen und Angestellten geleistet. Die Gegenleistung des Staates sieht in einer steuerschonenden Veranlagung seines Geldes (das er ohnehin bereits versteuert hatte)

Herr Haschek agiert unter dem Motto „keine Leistung ohne Gegenleistung“ oder „eine Hand wäscht die andere“.

Rolle 2: Mitglied von Attac (Gegner von Privatstiftungen) – Stufe 6

Christine Felba ist davon überzeugt, dass ein Wohlfahrtsstaat ein Steuersystem benötigt. Allgemeine Einrichtungen wie Bildung, Gesundheit, Infrastruktur müsse durch den Staat (und somit durch die Steuergelder) finanziert werden und allen zugänglich sein. Das progressive System in Österreich ist gerecht, da dies die einkommensschwachen Schichten entlastet und damit eine Umverteilungsfunktion eintritt. Die Einführung einer Flat-Tax würde den umgekehrten Ansatz verfolgen und alle mit dem gleichen Steuersatz versehen und damit die einkommensschwache Personen viel stärker treffen.

Wenn nun einigen wenigen – nämlich nur den Vermögenden – Schlupflöcher geboten werden, um der (angemessenen) Besteuerung zu entgehen und diese die Möglichkeiten nützen, gehe dies zu Lasten einer sozialen Gerechtigkeit, sowie zu Lasten der Gesundheit, Bildung, Umwelt, etc. Einer kleinen Zahl von Gewinnern steht eine riesige Menge an Verlierern gegenüber.

Daher ist sie gegen Rechtsformen wie die Privatstiftung

Rolle 3: Ehemaliger österreichischer Finanzminister – Stufe 4

Die Rolle des ehemaligen Finanzministers sehen wir auf der Entwicklungsstufe 4. Er hat seine Pflicht als Finanzminister erfüllt und den Finanzstandort Österreich attraktiv gemacht. Dies lukriert dem Staat höhere Steuereinnahmen, was letztendlich der Bevölkerung zu Gute kommt.

Konkret nennt der Finanzminister den Stopp des Vermögensabflusses von österreichischem Kapital ins Ausland als Ziel der Privatstiftungen. Zusätzlich ist sogar zusätzliches Kapital durch ausländische Anleger nach Österreich geflossen → d.h. der Finanzmarkt Österreich wurde erheblich aufgewertet.

Und als Folgeeffekt sind weitere Arbeitsplätze (durch Versorgungsaufträge der Privatstiftungen) entstanden.

Rolle 4: Mitglied des deutschen Finanzministeriums – Stufe 5

In Hinblick auf die Europäische Union kritisiert der deutsche Vertreter, dass das Privatstiftungsrecht in Österreich eine Wettbewerbsverzerrung darstellt und dem Fairness-Gedanken innerhalb der Union widerspricht.

Die Rolle ist auf Stufe 5 einzuordnen, da die Regelung in Österreich nicht den moralischen Verpflichtungen im Sinne der Gemeinschaft darstellt. Vielmehr müsste eine noch tiefer gehende Harmonisierung der Steuersysteme unter den Mitgliedsländern geschehen.

Rolle 5: Steuerberaterin – Stufe 4

Die Steuerberaterin ist auf der Stufe 4 der kognitiven Moralstufen einzuordnen. Sie versteht die Kritik an Privatstiftungen nicht, denn diese sind gesetzlich im Stiftungsrecht geregelt. Als Kapitalgesellschaft unterliegen die Privatstiftungen wie alle anderen der Körperschaftsteuer, Ausschüttungen an die Begünstigten unterliegen dem Einkommenssteuergesetz.

D.h. sie argumentiert damit, dass die Gesetze eingehalten werden, wie diese zustande gekommen sind bzw. ob sie moralisch vertretbar sind wird nicht hinterfragt.

Rolle 6: Herr Gatmann, erfolgreicher Geschäftsmann – Stufe 6 (7)

„Leben und leben lassen“ ist das Motto von Hans Gatmann, Gründer einer der erfolgreichsten internationalen Biowaren Handelsunternehmung. Er selbst sieht die Bedeutung von Privatstiftungen in der Gemeinnützigkeit, wie dies auch international üblich ist. In Österreich werden allerdings nur etwas mehr als 10% der Privatstiftungen für gemeinnützige bzw. karitative Zwecke gegründet, die überwiegende Mehrheit besteht aus eigennützigen Privatstiftungen.

Das Steuersystem an sich und die Steuersätze stehen für ihn nicht zur Diskussion, er würde sich jedoch eine höhere Transparenz der Steuergeldverwendung seitens der Regierung wünschen.

Herr Gatmann setzt die Nachhaltigkeit in all seinem Tun und Handeln um, die Gründung einer Privatstiftung kommt für ihn nicht in Frage.

Rolle 7: Geschäftsfrau – Stufe 1(2)

Frau Haller agiert nach dem Motto „ja nicht auffallen“ und ist deswegen überwiegend in die Stufe 1 zu setzen. Um ihr Vermögen bestmöglich zu veranlagern, ist sie jedoch bereit bis zu den Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten zu gehen

Allerdings will Frau Haller nicht vorsätzlich gegen Gesetze verstoßen. Am besten kein großes Aufsehen erregen und die Gefahr einer Steuerhinterziehung vermeiden.

Argumente für die Entwicklungsstufe 2 ist Frau Hallers Einstellungen, dass sie bereits genug Steuern bezahlt und ihre Pflicht erfüllt hat; nun möchte auch sie von Leistungen des Staates in Form von steuerschonenden Veranlagungen profitieren.